

MUSIKVEREIN PLANKSTADT E.V.

Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.



S A T Z U N G



Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	4
§2	Zweck des Vereins	4
§3	Verbandszugehörigkeit	4
§4	Mitgliedschaft	5
	Das Recht auf Aufnahme	5
	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
	Stellung der Mitglieder	5
	Der Austritt	5
	Der Ausschluss.....	6
	Ende der Mitgliedschaft	6
	Der Anspruch an den Verein	6
§5	Mitgliedsbeiträge.....	6
§6	Organe des Vereins	6
§7	Mitgliederversammlung	7
	Aufgabe und Zuständigkeit	7
	Jahresversammlung	7
	Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen).....	8
	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
	Beschlussfähigkeit	8
	Stimmabgabe	8
	Wahlen	8
§8	Tagesordnung der Mitgliederversammlung	9

MUSIKVEREIN PLANKSTADT E. V.

Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.



§9	Der Vorstand	9
	Wahl des Vorstandes	10
	Einberufung des Vorstandes	10
	Entlastung des Vorstandes	10
	Ausscheiden aus dem Vorstand.....	10
	Bildung von Ausschüssen.....	11
§10	Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter	11
§11	Vereinsjugend.....	11
§12	Satzungsänderung.....	11
§13	Auflösung des Vereins	12
§14	Liquidation des Vereinsvermögens	12
§15	Bekanntmachungen	12
§16	Inkrafttreten der Satzung	13
§17	Geschäftsordnungen	13

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „MUSIKVEREIN PLANKSTADT“ und Kraft der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „E. V.“. Der Verein wurde im Jahre 1922 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in 68723 Plankstadt.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik und verwandter Bestrebungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt.

Zur Erreichung seiner Ziele hält der Verein regelmäßige Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei besonderen Anlässen sein Musizieren in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und der regionalen Fachverbände.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen der Fachverbände handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung der regionalen Fachverbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an die überregionalen und nationalen Fachverbände zu übertragen.

§4 Mitgliedschaft

Das Recht auf Aufnahme

Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern, offen; es besteht kein Aufnahmezwang.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt und die Aufnahme. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

Stellung der Mitglieder

Alle Mitglieder sind rechtlich gleichgestellt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Minderjährige haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimm- und Antragsrecht. Innerhalb der Jugendabteilung haben Minderjährige Stimm- und Antragsrecht gemäß der Jugendordnung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird auf Ende des Kalenderjahres, bei Minderjährigen auf Ende des folgenden Monats wirksam. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen früheren Zeitpunkt des Ausscheidens zulassen.

Der Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, einen Ausschlussantrag zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss dem Betroffenen mit einer Begründung bekannt gemacht werden. Der Betroffene hat zuvor Anspruch auf rechtliches Gehör und er kann innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Anspruch an den Verein

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge nach der Beitragsordnung des Vereins zu erheben, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Stundung, Erlass und Verzicht von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn diese ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen.

Über die Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen, die wesentliche Inhalte und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.

Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zu verlesen.

§7 Mitgliederversammlung

Aufgabe und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen sind. Beschlüsse einer nicht ordentlich berufenen Mitgliederversammlung oder Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung sind nicht bindend. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Jahresversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) zu berufen.

Als Gegenstand der Tagesordnung sind zwingend aufzunehmen:

- Anträge
- Der Jahres-/Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- Der Bericht zur Kassen- und Vermögenslage
- Der Prüfungsbericht (Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassensprüfer erstellen einen Prüfungsbericht)
- Der Bericht des Jugendleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Notwendige Neuwahlen

Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen)

Soweit das Interesse des Vereins es erfordert, sind weitere Mitgliederversammlungen zu berufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe/Tagesordnung dies fordern.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Plankstadt.

Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Beschlussfähigkeit

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und weitere 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Stimmabgabe

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag ist mit Zustimmung der Versammlung verdeckt abzustimmen.

Wahlen

Die Wahlen zu den Organen des Vereins erfolgen verdeckt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine offene Wahl beschließen. Steht der 1. Vorsitzende des Vereins zur Wahl, dann ist durch die Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der für diese Wahl die Versammlung leitet.

§8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden aufgestellt. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Erweiterung einer bekannt gemachten Tagesordnung ist bei besonderer Dringlichkeit zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet die Versammlung.

Anträge des Vorstandes sind bis zur Mitgliederversammlung zulässig.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist dabei an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassier/Rechner(in)
- Jugendleiter(in)
- Schriftführer(in)
- Dirigent(in)*
- Beisitzer „Aktive“
- Beisitzer „Passive“

* Der Dirigent wird vom Vorstand bestellt. Eine Amtsdauer für den Dirigenten besteht nicht.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der/Die 1. Vorsitzende, der Kassier/die Kassiererin und die Beisitzer werden in geraden Jahren gewählt.

Der/Die 2. Vorsitzende, der Jugendleiter/die Jugendleiterin, der Schriftführer/die Schriftführerin und die Kassenprüfer werden in ungeraden Jahren gewählt.

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Entlastung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben jeder für sich einen Anspruch darauf, dass die Mitgliederversammlung über ihre Entlastung entscheidet. Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn über seine Entlastung beschlossen wird.

Ausscheiden aus dem Vorstand

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden aus dem Vorstand ausscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Aufgabenteilung vorzunehmen oder ein neues Mitglied zu wählen.

Bildung von Ausschüssen

Der Vorstand kann aus den eigenen Reihen zur Erledigung bestimmter Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich Ausschüsse auf Dauer oder Zeit mit beratender oder beschließender Funktion bilden. Er kann weiter für sich oder seine Ausschüsse sachkundige Personen zur Beratung heranziehen.

§10 Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter

Der Verein wird im Außenverhältnis im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender). Jeder von Ihnen hat alleinige Vertretungsbefugnis. Der Verein kann nach außen durch Bevollmächtigte vertreten werden, die von den Vorsitzenden zu bestellen sind. Eine Vollmacht kann nur widerruflich erteilt werden.

Im Innenverhältnis wird der Verein vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Vorsitzenden können auch andere Mitglieder mit der internen Vertretung beauftragen.

§11 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter befugt, diese Satzungsänderung vorzunehmen. Den Mitgliedern ist eine Satzungsänderung bekannt zu machen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Der Verein ist durch den 1. Vorsitzenden aufzulösen, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter die Zahl „7“ sinkt.

§14 Liquidation des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind bei der Liquidation des Vereinsvermögens die mit der Gemeinde Plankstadt bestehenden Verträge zu beachten und zu erfüllen. Das nicht betroffene Vermögen fällt der Gemeinde Plankstadt zu mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird; es ist dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung die Aufgabe, dieses Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen können, soweit nichts anderes bestimmt, wahlweise erfolgen:

- Durch schriftliche Zustellung
- Durch Aushang im Bürgermeisteramt
- Durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Plankstadt
- Durch Aushang im Proberaum
- Durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung

Der Vorstand entscheidet, in welcher Form die Bekanntmachung zu erfolgen hat.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung muss der Satzung mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen. Die neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen – Registergericht in Kraft.

§17 Geschäftsordnungen

Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt, regelt der Verein die Erledigung verschiedener interner Angelegenheiten durch Geschäftsordnungen (Beitragsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Kassenordnung).

Sinn und Zweck der Geschäftsordnungen ist es, ständige Satzungsänderungen zu vermeiden. Die Geschäftsordnungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.